



Versteigerungs- und Verkaufsbedingungen

1. Mit der Teilnahme an unserer Auktion/Verkauf erkennen die Bieter und Käufer die nachstehenden Versteigerungs- und Verkaufsbedingungen an. Die Versteigerung/Verkauf erfolgt im fremden Namen und für fremde Rechnung der Auftraggeber.
2. Jeder Bieter muss sich ausweisen (Personalausweis/Reisepass) und nimmt mit einer Bieterkarte an der Versteigerung teil. Die auf der Bieterkarte angegebene Adresse gilt als Rechnungsanschrift und ist gut leserlich auszufüllen. Bitte überprüfen Sie die Anschrift unmittelbar bei Erhalt der Rechnung, da wir für nachträgliche Rechnungsänderungen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,00 € zzgl. MwSt. erheben.
3. Die Objekte werden im Namen und für Rechnung des Auftraggebers in dem Zustand verkauft, in dem sie sich zum Versteigerungszeitpunkt befinden. Der Käufer anerkennt, dass jegliche Reklamation ausgeschlossen ist und wir keinerlei Gewähr für Güte, Beschaffenheit, Vollständigkeit, offene oder versteckte Mängel, sonstige Schäden oder besondere Eigenschaften übernehmen. Technische Daten, Maße oder Gewichtsangaben und Baujahre sind unverbindlich. Auflistungen der Objekte sind sorgfältig und nach bestem Gewissen erstellt.
4. In der Regel wird nach fortlaufenden Nummern versteigert. In Einzelfällen behalten wir uns das Recht vor, die Reihenfolge zu ändern und Positionen auszuklammern oder zusammenzufassen.
5. Jedes Gebot kann ohne Angaben von Gründen zurückgewiesen und der Zuschlag verweigert werden oder unter Vorbehalt erfolgen.
6. Den Zuschlag erhält der Höchstbietende, nachdem sein Gebot vom Versteigerer dreimal wiederholt wurde. Wenn mehrere Personen zugleich ein und dasselbe Gebot abgeben, entscheidet der Versteigerer. Bestehen Zweifel über einen Zuschlag, kann der Versteigerer neu ausbieten. In allen Fällen gilt alleine die Anordnung des Versteigerers.
7. Alle Preise verstehen sich zuzüglich eines Aufgeldes in Höhe von 20 % und zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer auf die Gesamtsumme.
8. Die Höhe der Mindestgebote werden vom Versteigerer nach seinem Ermessen für die ganze Versteigerung bestimmt.
9. Die Zahlung der Gesamtforderung muss in bar oder durch bankbestätigten Scheck sofort nach Zuschlagserteilung an den Versteigerer erfolgen, wobei ausschließlich unsere oder exakt gleich lautende Scheckbestätigungen akzeptiert werden. Wird diese Verpflichtung nicht eingehalten, wird der Kaufgegenstand nochmals versteigert. Dabei wird der erste Käufer nicht zugelassen. Er bleibt für den Mindererlös persönlich haftbar, auf einen Mehrerlös hat er keinen Anspruch. Als Zahlungsbeleg gilt ausschließlich das vom Versteigerer oder seinem Beauftragten handschriftlich unterzeichnete und quitierte Rechnungsexemplar. Für die Zahlung mit Scheck ist die Scheckbestätigung mindestens 3 Werktage vor der Auktion zwecks Überprüfung (auch per Fax) zu übermitteln.
10. Das Kaufobjekt gilt mit Zuschlagserteilung als dem Käufer übergeben, womit auch Haftung und Gefahr des zufälligen Unterganges, des Verlustes oder Beschädigung durch Feuer, Wasser, Sturm, Diebstahl und Einbruchdiebstahl auf den Käufer übergehen. Dies trifft auch insbesondere für Zubehörteile zu. Das Eigentum geht jedoch erst nach vollständiger Zahlung, bei Schecks nach bankbestätigter Gutschrift, auf den Käufer über.
11. Erst nach vollständiger Zahlung erfolgt die Aushändigung der ersteigerten/gekauften Objekte, wobei sich die Preise für jeden Gegenstand ab Fundament oder Standort undemontiert und unverladen verstehen. Die Ladungssicherung ist vom Transporteur vorzunehmen und unterliegt nicht unserer Überwachung. Die Herausgabe der mit Scheck bezahlten Objekte kann nur nach Prüfung der Bankbestätigung erfolgen. Sollte der Abholtermin überschritten werden, so haftet der Käufer für alle Folgekosten. Die Abholung muss zu den angegebenen Terminen erfolgen. Für verspätete Abholung wird ein Standgeld in Höhe von 25,00 € zzgl. MwSt. pro Tag und pro Position erhoben. Desweiteren werden dem Käufer die Kosten für den gesonderten Abholtermin berechnet. Erfolgt innerhalb der vorgegebenen Frist nach der Versteigerung / Verwertung keine Abholung, ist der Auktionator ohne weitere Aufforderung berechtigt, das oder die Objekt(e) neu zu versteigern oder freihändig zu verkaufen. Der Mindererlös und die dadurch anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Ersterwerbers.
12. Abholtermine für Gegenstände welche im Rahmen von auswärtigen, freien Verwertungen erworben wurden sind kostenpflichtig.
13. Käufer die ihr Unternehmen nicht in der Bundesrepublik Deutschland angemeldet haben müssen die MwSt. als Kautions an den Versteigerer zahlen. Käufern aus EU-Mitgliedsstaaten wird diese Kautions erst dann zurückerstattet, wenn die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit bei innergemeinschaftlichen Lieferungen nachweislich erfüllt wurden. Käufer aus dem übrigen Ausland müssen unbedingt amtlich beglaubigte Zollpapiere als Nachweis der Ausfuhr der Waren vorlegen, damit die Steuer zurückerstattet werden kann. Hierzu verweisen wir auf unser Merkblatt für Kunden aus dem Ausland.
14. Für Unfälle während der Besichtigung, Verkaufsveranstaltung und Abholung wird keine Haftung übernommen. Das Inbetriebsetzen von Geräten ist strengstens untersagt.
15. Alle Besucher der Versteigerung haften für verursachte Schäden, gleich welcher Art.
16. Für Unfälle, Beschädigungen an Gebäuden, Fremdobjekten etc. haftet der Käufer.
17. Der Versteigerer ist berechtigt, in eigenem Namen für Rechnung des Auftraggebers Kaufgelder und Nebenforderungen einzuziehen und einzuklagen.
18. Ein Bieter, welcher im Auftrag eines Anderen ersteigert, haftet neben diesem selbstschuldnerisch.
19. Während oder unmittelbar nach der Versteigerung erstellte Rechnungen bedürfen der nochmaligen Prüfung, so dass nachträgliche Korrekturen zulässig sind.
20. Die Daten unserer Geschäftspartner werden gemäß den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen verarbeitet und geschützt. Der Kunde hat jederzeit das Recht auf kostenlose Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung der gespeicherten Daten.
21. Wir weisen darauf hin, dass sowohl während der Besichtigung wie auch während der Auktion Videoaufzeichnungen angefertigt werden.
22. Jeder Bieter hat die auf seinen Namen ausgestellte Bieterkarte bis zum Ende der Versteigerung sorgfältig aufzubewahren. Für Missbrauch mit der Bieternummer haftet der Bieter.
23. Das Ausfüllen von Ausfuhrerklärungen ist kostenpflichtig.
24. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Montabaur.

Stand: 1. Juli 2018